

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Siben und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

s. I.

Also soll man auch noch andere Erkundigung mehr haben / nemlich wie der Verwundte oder Beschädigte sich die zeit über / weil er verwundt gewesen / in essen / trincken / und anderm verhalten : ob er sich still / oder unruhig erzeigt : oder kein anders tödtlich Symptoma oder Kranckheit darzu geschlagen :

s. II.

Wann dann dise und andere Umbständ mehr / so allhie alle zu erzehlen nicht nöhtig / in gewisse Erfahrung gebracht / soll alhdann der Beklagte nach Raht der Rechtsverständigen an Leib / Leben / Gut / oder mit Verweisung des Lands / nach dem sich der Sachen Beschaffenheit erfindet / gestrafft werden.

Der

Sechs und Zwanzigste Titul.

Wie man sich zu verhalten / wann im Todtschlag ein Irthumb der Person begangen wird.

Wann ihme einer fürgefeset / einen zu beschädigen oder todzuschlagen / und schlägt / schießt oder trifft ein andere Person / die er nicht gemaint / so wird nicht unbilllich gezweyfelt / ob diser als ein Todtschläger mit der ordenlichen Straff des Schwerdts / oder aber sonst nach des Richters Willkuhr zu straffen seye ? In solchem fall wollen Wir / daß dergleichen Mißhändler zu der ordenlichen Straff des Todtschlags verdammt werde / man hätte dann / wegen anderer mitlauffender Umbständ / zu gelinderer Abstraffung Ursach / deswegen der Richter sich jederzeit bey Rechtsverständigen Rahts zu erholen.

Der

Siben und Zwanzigste Titul.

Welche Personen begangenen Todtschlags halben können entschuldiget werden.

Deweil es zum öfftermal sich zu trägt / daß jemand ein andern entleibet / und aber nicht also bald deswegen / auß seinen gewissen Ursachen / am Leben

Leben gestrafft werden kan / so hat der peinliche Malefiz-
Richter / auß nachfolgendem zu vernemen / welche Personen
begangenen Todtschlags halben / können entschuldiget werden.

s. I.

Erstlich / welcher eine rechte Nothwehr / zu Rettung sei-
nes Leibs und Lebens / thut / auch ein solches / wie recht / be-
weist / und den jenigen / der ihn also benöthigt / in solcher
Nothwehr entleibt / den hat man solcher begangenen That hal-
ben / billich für entschuldiget zu halten. Und ist das eine rechte
Nothwehr / so jemand mit tödtlichen Waffen oder Wehr über-
lossen / oder geschlagen wird / und ohne Verlegung seines Leibs/
Lebens / Ehr und guten Leümuhts / nicht süglich entweichen
kan / so ist ihme / vermög so wol natürlicher / als gemeiner be-
schribenen Rechten / zugelassen / sein Leib und Leben / ohn alle
Straff / durch eine rechte Gegenwehr zu retten / und so er also
den Benöthiger entleibt / ist er darumb nichts schuldig / auch
mit seiner Gegenwehr / bis er geschlagen wird / zu warten nicht
verbunden.

s. II.

Zum andern / da einer ein ziemlich unverbotten Werck /
an einem End oder Ort / da solch Werck zu üben verstattet und
zugelassen / thut / und dardurch / ungefährlicher weiß / ohne
Borsag / und wider seinen Willen / jemand entleibt / der ist glei-
cher gestalt vor entschuldiget zu halten. Und dieweil sich dergleichen
ungefährliche fäll / auß Unvorsichtigkeit / vielzutragen können /
so haben sich Unsere Malefiz- Richter / da ihnen dergleichen fäll
einer vorkommt / wol vorzusehen / und wann sie ihne nicht ver-
stehen / anderer verständiger und Rechtserfahrener Leuthe Rath
zugebrauchen / damit nicht etwann ein Unschuldiger verdammt/
oder hergegen ein Schuldiger ledig gesprochen werde.

s. III.

Zum dritten / da einer auß rechtmäßigem Zorn / jemand / um
unkeuscher Werck willen / bey seinem Eheweib oder Tochter fin-
det / schlägt oder beschädiget / daß er davon stirbt / so ist er auch
von der Straff des Todtschlags ledig zu sprechen.

s. IV.

Welches auch zum vierdren von dem jenigen zu verstehen /
der zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemand
erschlägt.

§. V.

Also und zum fünfften / thut auch Unsinnigkeit oder Thorheit / den / der in solcher einen entleibt / von der Straff des Todschlags retten.

§. VI.

Vors sechste / wann jemanden einen von Ammts wegen / zu fahen gebührt / und derselbige unziemlichen / freventlichen und sorglichen Widerstand thut / So ist er vor entschuldigt zu halten / wann er einen solchen freventlichen Widersetzer entleibet / wann er seiner anderst nicht mächtig werden kan.

§. VII.

Ebenmäßig und zum sibenden / da jemand einen bey nächstlicher weil / gefährlicher weis in seinem Haus findet / und erschlägt / So ist er / vermög der Rechten / zu entschuldigen.

§. VIII.

Und diß seind also die fürnembste fäll / derentwegen einer von der Straff des Todschlags entschuldiget kan werden. Da sich aber noch andere / die in disem Titul nicht vermeldet / begeben thäten / sollen alßdann Unsere Malefiz Richter jederzeit bey den Rechtsgelehrten Ratß pflegen / und vernemmen / ob in dem begebenen Fall / die Straff des Todts vorzunehmen / oder wie gegen dem Ubertretter sonst zu verfahren seye.

Der

Acht und Zwanzigste Titul.

Von Straff derjenigen / welche sich selbst entleiben.

Nachdem weyland Keyser Karls des fünfften / peinliche Halsgerichts Ordnung / Artic. 135. außdrucklich vermag / daß / da einer / der Leib und Gut verwürckt hätte / sich in der Gefängnuß / oder sonst / auß böshaffter Verzweiflung / selbst entleibte / dessen Erben seines Guts nicht fähig oder empfänglich / sondern solch Erb und Güter der Oberkeit / deren die peinliche Straff / Buß und Fäll zustehen / heimfallen solle / so lassen Wir auch in Unfern Fürstenthummen und Landen / bey solcher Berordnung